Wirtschafts- und Börsenteil

Krankheit am Gestellungstag

Um die Wiedereinstellung im Betrieb

Das Arbeitsgericht Berlin hatte im Urteil vom 14. Januar 1937 (6 Ca 958/36) die Frage erörtert, wie die Rechtslage ist, wenn ein zum aktiven Wehrdienst oder zum Reichsarbeitsdienst einberufener Gefolgsmann am Gestellungstag krank ist und deshalb nicht einrücken kann.

Es war dabei zu folgendem Ergebnis gelangt: An sich zwar erlösche nach § 1 der VO. über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 865) — abgekürzt: FürsVO — das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb. Dies gelte nach § 6 FürsVO auch dann, wenn der Einberufene auf Grund der ärztlichen Untersuchung bei der Truppe nicht eingestellt werde. Anders sei jedoch der Fall zu beurteilen, wenn der erkrankte Gefolgsmann gar nicht eingerückt ist. Liege doch dann überhaupt kein Ausscheiden aus dem Betriebe vor, so daß das Arbeitsverhältnis fortdauere.

In der Berufungsinstanz hat nunmehr das Landesarbeitsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 17. April 1937 — 108 Sa 51/37 — einen gegenteiligen Standpunkt vertreten und das arbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben.

Aus den Entscheidungsgründen ist folgendes von allgemeiner Bedeutung: Nach § 1 FürsVO endet das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der freien Wirtschaft mit dem Tage, an dem sie zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht aus dem Betrieb ausscheiden. Einer Kündigung bedarf es nicht. Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich dem Führer des Betriebes vorzulegen. Diese Vorschrift verfolgt offensichtlich den Zweck, klare Verhältnisse zu schaffen. Es soll dem Betriebsführer die Möglichkeit gegeben werden, rechtzeitig für den Ausscheidenden spätestens von seinem Gestellungstage ab Ersatz einzustellen, wie dies auch im streitigen Fall geschehen ist.

Der ausgehobene Dienstpflichtige, der Wehrpaß und Gestellungsbefehl erhalten hat, gilt nach § 69 Abs. 4 der VO über das Erfassungswesen als in die Heimat beurlaubter Rekrut. Wegen zeitlicher Untauglichkeit kann die Zurückstellung ausgesprochen werden. Der Kläger hat nun behauptet, er habe mit Rücksicht auf seine Krankenhausbehandlung den Wehrpaß zurückgesandt und Anzeige von seiner Krankheit gemacht. Er hat aber keinen Bescheid hierauf erhalten. Nach seiner Genesung hat er sich persönlich gemeldet und sich freiwillig für längere Dauer verpflichtet. Er war also vom Gestellungstage bis zum Dienstantritt bei der Truppe lediglich als beurlaubt anzusehen. Seine Zurückstellung war mangels ausdrücklichen Ausspruchs und entsprechender Mitteilung nicht erfolgt.

Für die Beurteilung der Rechtslage kommt nun folgendes noch in Betracht: Nach § 2 FürsVO sind Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, bei der Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Sie sollen in dem Betrieb, in dem sie vor ihrer Einberufung beschäftigt gewesen waren, in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung in den Betrieb ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird jedoch hierdurch nicht begründet. Gelingt es nicht, die ehemaligen Soldaten im früheren Betrieb wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln.

Diese Bestimmung gilt nach § 6 FürsVO sinngemäß für solche Gefolgschaftsangehörige, die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht aus dem Betrieb ausscheiden, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung nicht als Soldaten eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren. Auch bei diesen Männern hat das Beschäftigungsverhältnis mit dem Gestellungstag geendet und lebt trotz der Nichteinstellung nicht wieder auf. Der Betriebsführer soll eben durch unvorhergesehene Ereignisse nicht in Ungelegenheit versetzt und mit Nachteilen belastet werden.

Dr. W.

Leipziger Arbeitstagung der Lederhändler

Der deutsche Lederhandel tagte in Leipzig. Der Leiter der Fachabteilung Leder und Schuhbedarfsartikel in der Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder, Koltemeier, gab einen umfassenden Bericht über das, was im letzten Jahre geleistet worden ist. Trotz verschiedener den Lederhandel einengender Bestimmungen sieht Koltemeier der weiteren Entwicklung zuversichtlich entgegen. Die übrigen Referate des ersten Arbeitstages befaßten sich mit der Berufsförderungs- und -erziehungsarbeit der Fachabteilung. Im Vordergrund des Interesses stand das Referat über die Ueberpreisverordnung, die seit dem 5. Mai 1937 für den Lederhandel in bezug auf Preisstellung usw. maßgebend geworden ist.

Der Londoner Goldpreis

betrug am 19. Juni für eine Unze Feingold 140 Schilling 6½ Pence = 86,8791 RM, für ein Gramm Feingold demnach 54,3229 Pence = 2,79660 Reichsmark.

Bodenzersplitterung wird beseitigt

Die Bedeutung der neuen Reichsumlegungsordnung

Im Reichsgesetzblatt wird die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 verkündet, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walth. Darré, auf Grund der ihm vom Reichskabinett gegebenen gesetzlichen Ermächtigung erlassen hat.

Ueber die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der Umlegung besagt § 42 folgendes:

„1. Das Umlegungsgebiet ist neu zu gestalten, wie es die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates und das gemeine Wohl, insbesondere die nationalsozialistische Boden- und Raumordnung, verlangen. Die Neugestaltung hat dem Ziele zu dienen, die Ernährungs- und Selbstversorgungsgrundlage des deutschen Volkes zu verbessern. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter Grundbesitz wirtschaftlich zusammenzulegen; Wege, Gräben, Vorflut-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind zu schaffen, Bodenverbesserungen vorzunehmen und alle Maßnahmen, wie Auflockerung der Ortslage, zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.

2. Die Umlegungsbehörde hat dabei die rechtlichen Verhältnisse neu zu ordnen, die öffentlichen Interessen, vor allem die Interessen der allgemeinen Landeskultur, zu wahren und den Erfordernissen der Reichs- und Landesplanung, des Naturschutzes sowie der Neubildung deutschen Bauerntums und der Kleinsiedlung Rechnung zu tragen."

•

Warum Neuordnung?

Eine umfassende und planmäßige Zusammenlegung des zersplitterten ländlichen Grundbesitzes ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung in großen Gebieten des Reichs. Rund 6 Mill. Hektar, das ist etwa ein Fünftel der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands, ist schätzungsweise noch umlegungsbedürftig. Aufgabe der Umlegung ist es, die volkswirtschaftlich höchst unerwünschten Folgen der fortgesetzten Realteilung soweit wie möglich zu beseitigen. Durch diese Realteilung ist eine außerordentliche Zersplitterung des Grundbesitzes entstanden.

Die kleinen Parzellen machen es schon bei der Bestellungsarbeit fast unmöglich, Gespannarbeit zu verwenden. Die Fläche ist zu klein und die Parzellen sind meist zu schmal, um mit dem Gespann und mit Geräten bearbeitet werden zu können. An die Verwendung der Sämaschine, der Hackmaschine oder der Mähmaschine ist gar nicht zu denken. Die ertraglose Fläche der vielen Grenzfurchen und Grenzraine wird immer größer, je kleiner die Einzelparzellen sind.

Die Vielheit der Grundstücke, ihr geringer Umfang und ihre zerstreute Lage bringen durch die Notwendigkeit des Hin- und Herfahrens des Gespanns mit Leuten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Arbeitszeit und Arbeitskraft mit sich, der angesichts des Arbeitermangels auf dem Lande auf die Dauer unerträglich ist.

Ackererträge werden höher

Allen diesen Zuständen macht die Umlegung ein Ende. Sie bringt durch Verminderung der Parzellenzahl eine wesentliche Verminderung des Leerlaufs im bäuerlichen Betrieb und eine Erschließung der Grundstücke durch genügende, stets fahrbare Feldwege; sie schafft die Möglichkeit, Maschinen zu verwenden. Die Verminderung der Parzellen bringt weiterhin durch die Verminderung der Grenzfurchen ein Landgewinn von bis zu 6 v. H. der Gesamtfläche eines Betriebes mit sich. Der wesentlichste Erfolg der Umlegung ist aber eine Erhöhung der Ackererträge, infolge der nunmehr ermöglichten intensiveren Bearbeitung, Entwässerung usw.

Beseitigtes Abstimmungsverfahren

Bisher hatte die Umlegung noch mit vielen Hemmungen und Widerständen zu kämpfen. Diese waren vor allem dadurch bedingt, daß es in Deutschland mehr als 50 einzelne veraltete Landesgesetze gab, die die Umlegung regelten und zum Teil aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, von 1817, 1834 usw. stammten. Hinzu kam weiter, daß die Umlegung früher in den einzelnen Gemeinden von der Bildung parlamentarischer Mehrheiten abhängig war.

Durch das am 26. Juni 1936 erlassene Reichsumlegungsgesetz und die soeben veröffentlichte Reichsumlegungsordnung des Reichsministers Darré vom 16. Juni 1937 wird nunmehr hier durchgreifender Wandel und Abhilfe schaffen. Durch die Reichsumlegungsordnung wird Einleitung und Durchführung der Umlegung auf eine neue Grundlage gestellt. Die früheren Abstimmungen der beteiligten Bauern nach parlamentarischer Methode über die Einleitung des Verfahrens fallen weg. Die Interessen der Bauern werden von jetzt gegenüber den Umlegungsbehörden vom Landesbauernführer vertreten. Stimmt dieser der Umlegung zu, so wird sie eingeleitet. Die Durchführung der Umlegung selbst ist ein reines, straff geführtes Verwaltungsverfahren, in dem die Beteiligten selbstverständlich ihre Wünsche äußern können. Es ist sichergestellt, daß jeder Teilnehmer an dem Umlegungsverfahren für sein Grundstück Land von gleichem Wert nach Vornahme der für gemeinschaftliche und andere öffentliche Anlagen, gegebenenfalls auch der Kostendeckung erforderlichen Abzüge zurück erhält.

Keine neuen Behörden nötig

Die Reichsumlegungsordnung selbst ist umfangreich. Sie gliedert sich in zehn Teile, in denen im einzelnen u. a. die Bewertung der Teilnehmerrechte, die Grundsätze für die Abfindung, die Inanspruchnahme von Land aus Gründen des gemeinen Wohls, die Ausführung des Umlegungsplanes, die Wahrung dinglicher Rechte bei Geldabfindung, das Spruchverfahren, die Deckung der Kosten und die allgemeinen Verfahrensvorschriften festgelegt sind.

Den Umlegungsbehörden fällt nunmehr eine große Verantwortung zu. Neue Behörden werden durch die Reichsumlegungsordnung nicht geschaffen. Zum Teil wird die Umlegung durch die in den Hauptumlegungsländern vorhandenen Sonderbehörden durchgeführt; zum Teil wird sie durch die vorhandenen Behörden der allgemeinen Verwaltung wahrgenommen. Oberste Umlegungsbehörde ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Ostsee im Verkehr des Nordens

Auf der Tagsatzung der Nordischen Gesellschaft in Lübeck sprach über „Gemeinsame Verkehrsfragen der Ostsee" Reichsverkehrsminister Dr. Dorpmüller. Er führte u. a. aus:

Die Ostsee sei kein Binnensee. Sie sei eine Meeresbucht. 70 v. H. des Schiffsverkehrs der Ostsee gehörten dem Verkehr mit Uebersee. Dieser Verkehr sei heute um etwa 20 bis 25 v. H. größer als 1913. Der Durchgangsverkehr durch den Nordostseekanal habe sich 1936 gegenüber dem Blütejahr 1913 verdoppelt. Der Anteil der nordländischen Flaggen hieran betrage etwa 20 v. H. Ein lebhafter Fortschritt beherrsche die Ostseeflotte. Es besteht eine echte Verkehrsgemeinschaft.

Von jeher sei die Fahrgastschiffahrt über die Ostsee von höchster Bedeutung gewesen. Sie sei so wichtig, daß die am stärksten befahrenen Linien schon lange staatlich unterstützt würden. Auf anderen Linien habe man rein staatliche Schiffsverbindungen von technischer Eigenart geschaffen: Fähren für die Eisenbahn. Im übrigen bleibe der Güterverkehr zu Wasser den freien Reedereien überlassen. Eine Ausnahme mache hier nur die sowjetrussische Schiffahrt. Die Fährlinien verknüpften die Eisenbahnnetze der Ostseeländer miteinander. Besonders in den letzten Jahren hätten die Eisenbahnverwaltungen der beteiligten Länder versucht, diese Verbindungen mehr und mehr zu verbessern. Dänemark und Deutschland hätten gewaltige Brücken gebaut, die die Fährverbindungen ersetzen.

Gegenstand gemeinsamen Schaffens seien auch vor allem die Arbeiten der europäischen Fahrplankonferenz und die Aufstellung durchgehender Tarife im Personen- und Güterverkehr. Es sei heute nicht mehr denkbar, daß eine lange Eisenbahnbrücke über Meeresarme gebaut wird, ohne daß sich eine Straße zugesellt. Die Autotouristik dürfe von diesem neuen Segen noch kaum übersehbare Entwicklungsmöglichkeiten erwarten. Vielleicht werde auch eines Tages eine Autofähre im Zuge monumentaler Straßen über den Fehmarnbelt entstehen.

Geld- und Börsenwesen

4½ % steuerfreie Reichsbahnanleihe von 1931

Die Ordnungsausschüsse Berlin, Breslau, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und München der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten geben bekannt:

Da nach der im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 139 vom 16. Juni 1937 veröffentlichten Bekanntmachung am 9. Juli 1937 ein Fünftel des Gesamtnennbetrages der obigen Anleihe ausgelost wird, wird die Preisfeststellung der Anleihe am 7. und 8. Juli 1937 ausgesetzt.

•

Wie die Sparkassen ihre Gelder anlegen

Nach einem vom Statistischen Reichsamt vorgelegten Bericht über die getätigten Aktivgeschäfte der Sparkassen im Jahre 1936 erwarben die Sparkassen im Berichtsjahr Reichsanleihe im Werte von 590 Mill. RM (davon 200 Mill. RM als Ueberhang auf 1935). Der übrige Wertpapierbestand erhöhte sich nur um 66 Mill. RM. Der Aufschwung der Wohnungsbautätigkeit führte zu einer stärkeren Nachfrage nach Hypothekarkrediten. Es wurden 1936 insgesamt 34,8 % des Spareinlagenzuwachses in Hypotheken angelegt gegenüber 11,8 im Jahre 1935. Infolge der teilweise beträchtlichen Tilgungen und Rückflüsse im Hypothekengeschäft, die ebenfalls wieder für Ausleihungen zur Verfügung standen, sind von den Sparkassen 1936 zusammen 467 Mill. RM neue Hypotheken ausgezahlt worden. Die Bankguthaben der Sparkassen betrugen fast 2,5 Mrd. RM.

Der Einheitsschuhkarton kommt

Die seit längerer Zeit beim Deutschen Normenausschuß unter Beteiligung der Schuhfabriken und des Schuheinzelhandels sowie der Kartonnagefabriken schwebenden Verhandlungen über eine Vereinheitlichung der Schuhkartons stehen vor dem Abschluß.

Die Unzahl von Schuhkartons verschiedener Größe, Formen und Farbe hat ihre Ursache nicht etwa nur in der Verschiedenheit der Schuhgrößen. Im Laufe der Zeit ist der Schuhkarton je länger je mehr zum Werbemittel der einzelnen Fabrik geworden. Diese benutzt graue, jene braune, eine dritte weiße Kartons. In einem Fall werden 10,25 Zentimeter hohe, im anderen 11 Zentimeter und im dritten 12 Zentimeter hohe Kartons verwandt, die eine Fabrik verwendet Handpappen, die andere Maschinenpappen usw.

Die Folgen dieser luxuriösen Werbeunsitte zeigen sich zunächst in den Pappefabriken durch unnötig hohen Abfall. Sie müssen Pappe für die Kartons in sehr verschiedenen Abmessungen liefern. Trotzdem zwingen die Wünsche der Schuhfabrikanten dann die Kartonfabriken oftmals noch, auch diese Größen zu beschneiden, um den gerade geforderten Karton herstellen zu können.

Die Verhandlungen beim Normenausschuß wollen zunächst den Karton wieder seiner eigentlichen Aufgabe dienstbar machen, nämlich Schutz des Schuhs gegen Reiben, Drücken und Stoßen zu sein.

Berliner Schluß- und Nachbörse vom 21. Juni

Im Verlauf konnten sich die nach den ersten Kursen eingetretenen Erholungen nicht immer voll behaupten. Die Kulisse nahm vereinzelt Realisationen vor. Gegen den ersten Kurs stärker gedrückt waren Siemens mit —1,5 %, Bemberg mit —1,25 %. Am Kassarentenmarkt herrschte auch heute wieder eine kaum noch zu überbietende Geschäftsstille. Hypothekenbriefe, Kommunalobligationen und Liquidationspfandbriefe gingen zu Sonnabendkursen um. Stadtanleihen lagen uneinheitlich wie immer. Länderanleihen hatten nur kleinste Kursabweichungen aufzuweisen. Von Industrieobligationen ermäßigten sich Engelhardt im Hinblick auf die bevorstehende Ziehung um 0,02 %, während Mixt & Genest 0,5 % gewannen. Gegen Börsenschluß wurden am Aktienmarkt kaum noch Geschäfte abgewickelt, so daß die Tafeln meist von Strichnotizen bedeckt waren.

Am Einheitsmarkt wurden Sachsenwerk 5, Chemische Buckau gegen letzte Notiz 3 % höher bezahlt. Dagegen ermäßigten sich Grün und Bilfinger um 3,75 und Tuchfabrik Aachen nach Pause um 3 %. Meist schwächer notierten Hypothekenbanken. Von Kolonialwerten waren Deutsch-Ostafrika und Schantung je 0,5 % fester.

Rhein-Mainische Börse Frankfurt vom 21. Juni

Die Abendbörse verharrte in fast völliger Zurückhaltung. Aus Kundschaftskreisen lagen Aufträge nach keiner Richtung vor. Die vorerst genannten Kurse lagen auf der Berliner Schlußbasis. Im Verlaufe blieb das Geschäft klein. J. G. Farben konnten sich mit 166 nicht ganz behaupten. Ueberwiegend lagen aber die Berliner Kurse unverändert.

Kurse:

Festverzinsliche Werte: Farbenbonds 185,87. Bankaktien: Adca 96,5, Commerz-Bank 118,38, Deutsche Bank 118,5, Dresdner Bank 105. Bergwerksaktien: Buderus 127,5, Harpener 173,5, Mannesmann 128,75, Rheinstahl 160,26, Laura 26. Industrieaktien: AEG 42, Augsburg-Nürnberger Maschinenfabrik 186, Bemberg 136,5, Contil-Gummi 198, Erdöl 156,5, Dtsch. Gold und Silber 262, Dtsch. Eisenhandel 157, Elektr. Licht und Kraft 154,25, Elektr. Lieferungen 185,75, J. G. Farben 166, Gesfürel 158,5, Goldschmidt 147,25, Hoch-Tiefer. 5,4 Proz., Holzmann 147,75, Junghans 136,25, Klöckner 140,5, Metallges. 162,5, Moenus 118,5, Rheinmetall 155, Schuckert 171, Reichsbahn Vorzüge 125,25, Hapag 19,5.

Devisenkurse

* **London**, 21. Juni, 3,40 Uhr englische Zeit. Devisenkurse. Neuyork 494,12, Paris 110,88, Berlin 12,82,50, Spanien 37,00, Montreal 494,56, Amsterdam 208 5/16, Brüssel 20,23,25, Italien 26,87, Schweiz 21,55,25, Kopenhagen 22,40, Stockholm 12,39,50, Oslo 12,90,25, Helsinki 226,15, Prag 14,75, Budapest 25,00, Belgrad 216, Sofia 400, Rumänien 671, Lissabon 110,125, Konstantinopel 618, Athen 546,50, Wien 26,31, Warschau 26,06, Moskau 26,00, Lettland 25,25, Estland 18,25, Litauen 29,25, Buenos Aires, Importkurs 16,00, Freikurs 16,18, Rio de Janeiro, off. 412, inoff. 318, Montevideo 28,12, Mexiko 18,00, Alexandrien 97,50, London auf Bombay 1,6,12, London auf London 1,6,09, Buenos auf London 16,20, Hongkong 1,2,83, Schanghai 1,2,83, Schanghai 1,3,46, Kobe 1,2,46, Kobe 1,1,96, Australien 125, Neuseeland 124, Südafrika 100,125.

* **Prag**, 21. Juni. Die Reichsmark notierte heute 16,52 Tschechenkronen.

* **Neuyork**, 21. Juni, 10 Uhr amerikanische Zeit. Devisenkurse. London 494,125, Berlin 40,10, Madrid 500, Holland 54,90, Paris 445,50, Brüssel 16,80, Italien 526,25, Schweiz 22,93, Stockholm 25,47,50, Oslo 24,82,50, Kopenhagen 22,65, Montreal-London 494 1/16.

* **Neuyork**, 21. Juni. Devisenkurse. (Schl.) London 494,50, Berlin 40,10, Madrid 500, Holland 54,00, Paris 446, Brüssel 16,80, Italien 526,25, Schweiz 22,93,50, Stockholm 25,50, Oslo 24,85, Kopenhagen 22,07,50, Montreal-London 494,625, Montreal 99,96, Buenos Aires, off. 30,07, inoff. 30,55, Rio 838, Japan 28,75, Schanghai 29,86, London, 60-Tage-Bankwechsel 493,625, 60-Tage-Handelswechsel 493,25, Wien 18,75, Prag 346,625, Budapest 19,75, Bukarest 74, Belgrad 20, Athen 60,75, Sofia 183, Helsinki 218,75, Warschau 18,96,

SLUB
Wir führen Wissen.